

amts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Atteste die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben“

hinzuzufügen.

- 6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest erteilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen“

auszufertigen.

- 7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erlebte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produziert (§. 63.), so ist von einem weiteren Ansprüche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Värgeren vorerst abzusehen, die bestellte Sicherheitsleistung aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeile an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

#### §. 67.

Die Bestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem B. Erledigung der  
Arzte des Bestimmungsortes wird, in der Regel, nicht und ausnahmsweise nur Begleitscheine II.  
insoweit erforderlich, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrolle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

#### §. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können denselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste erteilt werden, es darf dieses jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (bezüglich Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

#### §. 70.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, bei C. Rücksendung der  
Begleitscheine.